

# **Satzung des SPD-Kreisverbandes Landkreis Rostock**

Stand: 28. September 2024

## **§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

1. Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Rostock.
2. Der Kreisverband führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Landkreis Rostock, Kurzform SPD- Kreisverband Landkreis Rostock oder SPD-LRO.
3. Der Kreisverband ist ein Unterbezirk im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).
4. Sitz des Kreisverbands ist die SPD-Regionalgeschäftsstelle Rostock, Doberaner Str. 6, 18057 Rostock.

## **§ 2 – Gliederung des Kreisverbandes**

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine, die sich jeweils eine eigene Satzung geben.<sup>1</sup>
2. Ortsvereine sollen das Gebiet von Gemeinden umfassen. Ortsvereine mit mehreren Gemeinden sollten amtsgleich und nicht amtsübergreifend zugeschnitten sein.
3. Über die Bildung der Ortsvereine entscheidet der Kreisvorstand. Anzahl und Grenzen der Ortsvereine werden innerhalb des Kreisverbandsgebietes vom Kreisvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit festgelegt. Die betroffenen Ortsvereine sind bei Veränderungen anzuhören.

## **§ 3 - Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisvorstand.

---

<sup>1</sup> Die jeweils rechtssichere, aktuelle Mustersatzung ist über die Regionalgeschäftsstelle zu beziehen.

## **§ 4 - Kreisparteitag**

1. Der Kreisparteitag ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Der Kreisvorstand hat mit der Einberufung des Kreisparteitages über die Durchführung als Mitgliedervollversammlung oder Delegiertenversammlung zu beschließen. Termin und Ort werden durch den Kreisvorstand festgelegt und sind den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. Er ist grundsätzlich öffentlich.
2. Anträge an den Kreisparteitag sind spätestens fünf Wochen vor dem Kreisparteitag beim Kreisverband einzureichen. Sie werden spätestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag den Delegierten und Beratern, bei einer Mitgliedervollversammlung allen Mitgliedern zugeleitet.

Initiativanträge werden der Versammlung vorgelegt. Die Versammlung stimmt darüber ab, ob sie zu beraten sind.

Die Einladung zum Kreisparteitag erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dessen Termin durch den Kreisvorstand. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Der Kreisparteitag kann als hybride Versammlung einberufen werden. Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.<sup>2</sup>

3. Der Kreisparteitag kann als Mitgliedervollversammlung oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
  - a) Die Mitgliedervollversammlung setzt sich aus allen im Kreisverband organisierten Mitgliedern zusammen.
  - b) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus bis zu 80 Delegierten. Dies sind:
    - 1) 64 in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine für zwei Jahre gewählten Delegierten,
    - 2) aus je einer/einem Delegierten der im Kreisverband bestehenden Arbeitsgemeinschaften, die von deren Kreiskonferenzen für maximal zwei Jahre gewählt worden sind (max. 11),

---

<sup>2</sup> Der Kreisverband der SPD LRO ist bestrebt, Beteiligungsformen zu wählen, die vielen Mitgliedern die Teilnahme an Kreisparteitagen bzw. Mitgliedervollversammlungen ermöglicht.

Wir sind uns jedoch dessen bewusst, dass die derzeitige rechtliche Regelung dafür unzureichend ist.

§ 4 Absatz 2 Satz 8 bis 10 der Satzung kommen erst zur Anwendung, wenn das Parteiengesetz in diesen Punkten novelliert wurde und virtuelle bzw. hybride Parteitage und die Ausübung von Mitgliederrechten (u.a. das Abstimmungs- und Wahlrecht) bei solchen Versammlungen regelt.

Bis dahin finden Kreisparteitage und Mitgliedervollversammlungen in der zulässigen Form als Präsenzversammlung statt.

3) den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes (§ 6 Abs. 1 S. 3) (max. 5)<sup>3</sup>.

Die Anzahl der Delegierten je Ortsverein ergibt sich aus einem Grundmandat je Ortsverein und die nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen 4 Quartalen vor der Einberufung des Kreisparteitages Beiträge abgerechnet wurden. Für die Mitglieder des Kreisvorstandes, die zugleich von den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählt Delegierte sind, sollen für die Dauer eines Kreisparteitags die ordentlichen Ersatzdelegierten nachrücken. Ersatzdelegierte sind in ausreichender Zahl zu wählen. Delegierte und Ersatzdelegierte sollen dem Kreisverband 4 Wochen vor Beginn des Kreisparteitages gemeldet werden. Bei Verhinderung von Delegierten rücken Ersatzdelegierte entsprechend § 8 Absatz 5 Wahlordnung der SPD nach.

4. Mit beratender Stimme nehmen am Kreisparteitag teil:

- a) die im Bereich des Kreisverbands gewählten Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten der SPD,
- b) die Landrätin bzw. der Landrat sowie die Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister und deren Beigeordnete, sofern sie Mitglieder der SPD sind,
- c) die/der Fraktionsvorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion,
- d) die/der Vorsitzende der Kontrollkommission des Kreisverbands,
- e) die/der Vorsitzende der Schiedskommission des Kreisverbands,
- f) die Vorsitzenden der Ortsvereine des Kreisverbands,
- g) die Vorsitzenden der im Kreisverband bestehenden Arbeitsgemeinschaften,
- h) die zuständige Hauptamtliche bzw. der zuständige Hauptamtliche der SPD,
- i) Mitglieder der Antragskommission,
- j) Gäste auf Einladung des Kreisvorstandes.

5. Die Mandatsprüfungs- und Zählkommission stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Kreisparteitag – als Delegiertenversammlung – ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Bei Durchführung als Mitgliedervollversammlung ist diese beschlussfähig, wenn diese satzungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von sechs Wochen ein neuer Kreisparteitag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bereits in der Einladung zur ersten Versammlung hingewiesen werden.

---

<sup>3</sup> §9 (2) PartG: „Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.“ Daraus ergibt sich, dass 80% der 80 Kreisparteitagsmitglieder von den Ortsvereinen gewählte Delegierte sein müssen.

6. Der Kreisparteitag prüft durch eine von ihm zu wählende Mandatsprüfungskommission die Legitimation der Mitglieder bzw. der Delegierten, wählt das Präsidium und beschließt die Geschäfts- und die Tagesordnung.
7. Zu den Aufgaben des Kreisparteitags gehören insbesondere:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die Berichte des Kreisvorstandes und der Kontrollkommission sowie Entlastung des Kreisvorstandes,
  - c) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kreistagsfraktion,
  - e) Wahl des Kreisvorstandes, der Kontrollkommission und der Schiedskommission,
  - f) Wahl der Delegierten zu Landesparteitagen,
  - g) Wahl der beiden weiteren Vertreter des Kreisverbandes für den Landesparteirat,
  - h) Nominierungen.
8. Der Kreisparteitag entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese oder übergeordnete Satzungen nicht Abweichendes vorgeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Der Kreisparteitag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
9. Der Kreisparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die den bzw. die Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend. Weiterhin beschließt der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit die Anzahl der zu wählenden Beisitzer und Beisitzerinnen im Kreisvorstand vor der Wahl dieser. Unter den in Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern sollen Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein. Insgesamt müssen unter den Mitgliedern des Vorstandes Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein. Die Geschlechterquote gilt auch für den geschäftsführenden Kreisvorstand.
10. Über den Verlauf des Kreisparteitags ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss insbesondere enthalten:
  - Art des Kreisparteitags,
  - Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung,
  - Namen der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters,
  - satzungsgemäße Einberufung,
  - Anzahl der anwesenden Mitglieder und Beschlussfähigkeit,

- Tagesordnung,
- Beschlussvorlagen, ggf. gestellte Anträge,
- Beschlüsse im Wortlaut, Art der Abstimmung, Stimmenverhältnisse, Wahl-/Beratungsergebnisse,
- Vor- und Nachnamen der Kandidaten, die Annahme des Amtes, Funktion.

Jedes Mitglied/ jede/r Delegierte/r ist berechtigt, seine Anträge und (Rede-)Beiträge schriftlich zu Protokoll zu geben. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer/in ausdrücklich als "Protokollführer/in" und von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

11. Nach Unterzeichnung des Protokolls kann dieses durch jedes Mitglied des Kreisverbandes beim Kreisverband (zuständige Regionalgeschäftsstelle) angefordert werden.

## **§ 5 - Außerordentlicher Kreisparteitag**

1. Ein außerordentlicher Kreisparteitag kann als Mitgliedervollversammlung oder als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

Dies geschieht:

- a) auf Beschluss des Kreisparteitags
  - b) auf Beschluss des Kreisvorstands durch die Mehrheit seiner Mitglieder
  - c) auf einstimmigen Beschluss der Kontrollkommission
  - d) auf Verlangen von 2/5 der Ortsvereine.
  - e) auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 20 Prozent der Mitglieder.
2. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) haben jeweils zumindest einen Tagesordnungspunkt zu benennen, zu dem der Kreisparteitag einzuberufen ist. Dieser Tagesordnungspunkt ist vom Kreisvorstand auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen. Der Beschluss der Kontrollkommission nach Abs. 1 Buchstabe c) muss zu einem übereinstimmend verlangten Tagesordnungspunkt erfolgen. Die Ladungsfrist für einen außerordentlichen Kreisparteitag kann gekürzt werden, darf jedoch nicht weniger als eine Woche betragen.

## **§ 6 - Kreisvorstand**

1. Die Leitung der Partei obliegt dem Kreisvorstand. Er besteht aus:
  - a) der oder dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin,
  - d) maximal acht Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus den Mitgliedern nach Satz 2 Buchstaben a) bis c).
2. Der Kreisvorstand beauftragt per Beschluss je eine/einen Beisitzer/innen mit der Wahrnehmung der Aufgaben:
  - a) des Schriftführers bzw. der Schriftführerin,
  - b) des/der Mitgliederbeauftragten.
3. An den Kreisvorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:
  - a) SPD- Bundes- und Landtagsabgeordnete aus dem Gebiet des Kreisverbandes,
  - b) Der Landrat bzw. die Landrätin und hauptamtliche Bürgermeister/innen bzw. die stellv. Landräte und stellv. hauptamtliche Bürgermeister/innen, sofern sie Mitglied der SPD LRO sind,
  - c) der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion,
  - d) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaften,
  - e) der/die Hauptamtliche der SPD-Regionalgeschäftsstelle,
  - f) mindestens ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus jedem Ortsverein.
  - g) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Kontrollkommission.
4. Der Kreisvorstand führt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsstelle die Geschäfte des Kreisverbandes. Er vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich, vertreten durch zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes gemäß Absatz 1 Satz 3.

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- Beratung und Durchführung aller organisatorischen Maßnahmen,
- Bildung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften,
- Zusammenarbeit mit kommunalen Fraktionen, dem Landrat bzw. der Landrätin und den Bürgermeistern bzw. Bürgermeisterinnen,

- Förderung der politischen Bildungsarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen im Kreisverband,
- Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen für die jeweiligen öffentlichen Wahlen in seinem Bereich,
- Unterstützung der Arbeit der Ortsvereine.

## **§ 7 - Kontrollkommission**

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie benennt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der SPD sein.
3. Die Kontrollkommission kontrolliert die Arbeit des Kreisvorstands und behandelt alle Beschwerden gegen den Kreisvorstand.
4. Die Kontrollkommission prüft jährlich die Kassenführung (Jahresabrechnung), die Einhaltung der Finanzordnung und des Finanzplans des Kreisverbands und leitet die Revisorinnen und Revisoren der Ortsvereine an.

## **§ 8 - Schiedskommission**

Die Arbeit der Schiedskommission bestimmt sich nach der Bundesschiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). Ihr sollen mindestens 3 Mitglieder des Kreisverbandes angehören.

## **§ 9 - Finanzen**

Die Finanzabrechnung erfolgt direkt mit dem SPD-Landesverband M-V entsprechend der Satzung des SPD-Landesverbandes M-V.

## **§ 10 - Satzungsänderung**

1. Diese Satzung kann nur von einem Kreisparteitag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten, im Falle einer Mitgliedervollversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreisverbandsmitglieder geändert werden.
2. Anträge zur Änderung der Satzung sind mindestens fünf Wochen vor dem Kreisparteitag beim Kreisverband einzureichen. Sie werden spätestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag den Delegierten und Beratern, bei einer Mitgliedervollversammlung allen Mitgliedern zugeleitet. Anträge zur Änderung der Satzung, die später als fünf Wochen vorher eingereicht wurden, können nur dann beraten werden, wenn sie von zwei Drittel der Delegierten bzw. zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zur Beratung zugelassen wurden.

## **§ 11 - Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatutes, der Wahlordnung, der Schiedsordnung und der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) sowie die Satzung des SPD Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern.
2. Diese Satzung tritt mit Beschluss des Parteitages am 28. September 2024 in Kraft.